

2. Art. 1 in Verbindung mit Art. 2 der Richtlinie 2000/78 steht einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren entgegen, wonach der überlebende Partner nach Versterben seines Lebenspartners keine Hinterbliebenenversorgung entsprechend einem überlebenden Ehegatten erhält, obwohl die Lebenspartnerschaft nach nationalem Recht Personen gleichen Geschlechts in eine Situation versetzt, die in Bezug auf diese Hinterbliebenenversorgung mit der Situation von Ehegatten vergleichbar ist. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob sich ein überlebender Lebenspartner in einer Situation befindet, die mit der eines Ehegatten, der die Hinterbliebenenversorgung aus dem berufsständischen Versorgungssystem der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen erhält, vergleichbar ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 224 vom 16.9.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. April 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgericht Köln — Deutschland) — 01051 Telecom GmbH/Deutsche Telekom AG**

(Rechtssache C-306/06) (<sup>1</sup>)

*(Richtlinie 2000/35/EG — Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr — Art. 3 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii — Zahlungsverzug — Banküberweisung — Zeitpunkt, ab dem die Zahlung als bewirkt anzusehen ist)*

(2008/C 128/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Köln

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: 01051 Telecom GmbH

Beklagte: Deutsche Telekom AG

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Oberlandesgericht Köln — Auslegung von Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) ii) der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200, S. 35) — Möglichkeit für den Gläubiger, Verzugszinsen geltend zu machen — Begriff des „Erhalts“ des geschuldeten Betrages durch den Gläubiger — Nationale Regelung, die als Zahlungszeitpunkt den Zeitpunkt des vom Schuldner erteilten Überweisungsauftrags betrachtet und nicht den der Gutschrift auf dem Gläubigerkonto

#### Tenor

Art. 3 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist dahin auszulegen, dass bei einer Zahlung durch Banküberweisung der geschuldete Betrag dem Konto des Gläubigers rechtzeitig gutgeschrieben sein muss, wenn das Entstehen von Verzugszinsen vermieden oder beendet werden soll.

(<sup>1</sup>) ABl. C 249 vom 14.10.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. April 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des House of Lords — Vereinigtes Königreich) — Marks & Spencer plc/Her Majesty's Commissioners of Customs & Excise**

(Rechtssache C-309/06) (<sup>1</sup>)

*(Steuerrecht — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiung mit Erstattung der auf der vorausgehenden Stufe entrichteten Steuern — Irrtümliche Besteuerung zum Normalsatz — Anspruch auf den Nullsatz — Anspruch auf Erstattung — Unmittelbare Wirkung — Allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts — Ungerechtfertigte Bereicherung)*

(2008/C 128/11)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Vorlegendes Gericht

House of Lords

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Marks & Spencer plc

Beklagte: Her Majesty's Commissioners of Customs & Excise

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — House of Lords — Auslegung des Art. 28 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Bestehen eines gemeinschaftsrechtlichen Anspruchs, den ein Lieferant eines Erzeugnisses (Teacakes) geltend machen kann, für den das nationale Recht eine Steuerbefreiung mit Erstattung der